

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 7. August 1991 (GVBl. S. 321), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422), vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 4. September 2002 (GVBl. S. 303), vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in der Sitzung vom 10.09.2003 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn,
dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und , welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf Gebühren:
 1. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 934).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Nohra.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €.
Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge ab 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,24 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

§ 8 Rahmengebühren

- (1) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
 1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen.
Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form

angeordnet wird.

- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetze vom 29.09.1998 (GVBl. S 285), vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), vom 3.12.2002 (GVBl. S. 432)

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und

Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.06.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 22.10.2003

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 128-32/2003) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 30.09.2003, eingegangen am 10.10.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 22.10.2003

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 24.10.2003 bis 30.10.2003 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 23.10.2003
Abgenommen am: 03.11.2003**

Abzunehmen am: 31.10.2003

Kostenverzeichnis

A Allgemeine Verwaltungskosten

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 € bis 50,00 € |
| 2. | | |
| | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| a) | Abschriften oder Auszüge, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite | 2,50 € |
| | DIN A 4 | 1,50 € |
| | DIN A 5 | |
| b) | Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite | 4,00 € |
| | DIN A 4 | 3,00 € |
| | DIN A 5 | |
| c) | Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| d) | Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| e) | Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 1,00 € |
| f) | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 1,00 € |
| g) | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| h) | Fotokopien DIN A4 je Stück | 0,50 € |
| i) | Fotokopien DIN A3 je Stück | 1,00 € |
| j) | Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,00 € |
| k) | Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut | |
| | aa) zwecks Auskunft | 1,50 € |
| | bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,50 € |
| l) | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) | 8,00 € |
| 3. | | |
| | Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 € |
| b) | Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff.2 | 1,50 € |
| c) | Bescheinigungen einfacher Art | 1,50 € |
| d) | Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem | |

Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 €
jedoch nicht mehr als	15,00 €

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	9,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	8,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	3,00 €
b) Hundesteuermarke	2,50 €
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 €
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50 € bis 15,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für jede angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis)	0,50 €
mindestens	2,50 €
und höchstens	20,00 €
b) Bescheinigungen über Anliegerleistungen	5,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €

d)	Schriftliche Auskunft über den Wert des Grundstücks	5,00 €
e)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,50 €
f)	Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	36,00 €
g)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
h)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzerzwang	5,00 € bis 150,00 €
i)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
k)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2.600,00 €
bb)	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	25,50 € 1.300,00 €
l)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,50 €
m)	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,50 € 13,00 €
n)	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist,	25,50 €

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra

Nohra, den 22.10.2003

(S I E G E L)

gez.

S T Ü W E

Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 128-32/2003) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 30.09.2003, eingegangen am 10.10.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Nohra

Nohra, den 22.10.2003

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 24.10.2003 bis 30.10.2003 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgehangen am: 23.10.2003
Abgenommen am: 03.11.2003**

Abzunehmen am: 31.10.2003